



Wiener Neustadt, am 10. Oktober 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 10.10.2022

I. Anwendbarkeit und Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1.1 Die nachfolgenden AGB kommen zum Tragen sofern dem Auftragnehmer ein Verbraucher im Sinne von § 1 KSchG als Vertragspartner gegenübersteht.

1.2. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten - sofern keine Änderung durch den Auftragnehmer bekannt gegeben wird - auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die eher ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.4. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.

II. Urheberrechtliche Bestimmungen:

2.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Video/Fotoherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Auftragnehmer zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck.

Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung, nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers und nicht für Werbezwecke als erteilt.

2.2 Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Veröffentlichung, etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), unmittelbar beim Video/Foto und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen, wie folgt: „Video/Foto: (c) GUTTMANNcine“; Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3. UrhG. Ist das Video/Foto signiert (Firmenlogo am Foto/Video integriert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

2.3 Jede Veränderung des Videos/Fotos bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

2.4 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung der vereinbarten Leistungen/Nutzungsrechte und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung (Punkt 2.2 oben) erfolgt.

2.5 Im Fall einer Veröffentlichung ist dem Auftragnehmer vorab das gewählte Medium (Name der Zeitschrift bzw. Webadresse bei Veröffentlichung im Internet, etc.) mitzuteilen.

III. Eigentum am Video-/Fotomaterial (Archivierung):

3.1 Das Eigentum an den Bilddateien (Video bzw. Foto) steht dem Auftragnehmer zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, vom Auftragnehmer hergestellte Bilddateien. Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.

3.2 Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Videos/Fotos in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder auf Datenträgern jeder Art ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.

3.3 Der Auftragnehmer wird die Rohaufnahmen ohne Rechtspflicht für die Dauer von drei Monaten (ab Aufnahmedatum) archivieren. Fertig nachbearbeitete, dem Vertragspartner übergebene Bilddateien (Video bzw. Foto) werden dauerhaft archiviert.

Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung aus technisch unvorhersehbaren Gründen stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu.

IV. Kennzeichnung:

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die digitalen Bilddateien (Videos bzw. Fotos) in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise mit seiner Herstellerbezeichnung (z.B. Firmenlogo) zu versehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen .

V. Nebenpflichten:

5.1 Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB. Der Auftragnehmer garantiert die Zustimmung von Berechtigten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 2.1).

5.2 Sollte der Auftragnehmer vom Vertragspartner mit der elektronischen Bearbeitung fremder Videos/Fotos beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist und stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.

VI. Verlust und Beschädigung:

6.1 Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Bilddateien als Videos oder Fotos oder sonstigen beauftragten Produkten) haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors etc.) haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu;

der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

6.2 Punkt 6.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Vertragspartner zu versichern.

VII. Vorzeitige Auflösung:

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Vertragspartners bestehen und dieser nach Aufforderung des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet, bzw. wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom Vertragspartner zu vertreten sind, unmöglich oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird, bzw. der Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie etwa der Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages verstößt.

VIII. Leistung und Gewährleistung:

8.1 Der Auftragnehmer wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte ausführen lassen. In solch einem Fall wird der Vertragspartner zeitgerecht über die Auswahl von externen Leistungspartnern informiert. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Auftragnehmer hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Video-/Fotomodelle, des Aufnahmeortes und der angewendeten Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

8.2 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.3 Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Auftragnehmers liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.

8.4 Sendungen von Produkten per Post gehen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

8.5 Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 6.1 gilt entsprechend.

8.6 Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gehaftet. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt 6.1 entsprechend.

8.7 Allfällige Nutzungsbewilligungen des Auftragnehmers umfassen nicht die öffentliche Aufführung von Tonwerken in jedweden Medien.

IX Werklohn / Honorar:

9.1 Dem Auftragnehmer steht ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, laut erteiltem Auftrag, zu.

9.2 Das Honorar steht auch dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt.

9.3 Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten etc.), auch wenn deren Beschaffung durch den Auftragnehmer erfolgt, sind gesondert zu bezahlen.

9.4 Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschten Änderungen gehen zu seinen Lasten.

9.5 Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Ideenfindung, Konzepterstellung, Script, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten, außer diese sind im Auftrag explizit angeführt.

Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.

9.6 Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrages aus in seiner Sphäre liegenden Gründen Abstand, stehen dem Auftragnehmer 30% (bei Stornierung bis zu drei Monate vor Auftragsdurchführung) des vereinbarten Entgelts (gesamte Auftragshöhe) zu. Bei Stornierung mehr als sechs Monate vor Auftragsdurchführung stehen dem Auftragnehmer die bis zum entsprechenden Zeitpunkt bereits entstandenen Aufwände (Besprechung, Materialbestellung, udgl.) in angemessener Honorarhöhe, jedoch zumindest 10% des vereinbarten Entgelts (gesamte Auftragshöhe) zu. Kann der Auftrag aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (Unfall, Krankheit, behördlich untersagte Veranstaltungsdurchführung aufgrund von Allgemeingefährdung, o.ä.) – unabhängig seitens Auftragnehmer oder des Vertragspartners - nicht durchgeführt werden, werden ebenso nur die bereits erbrachten Leistungen (Besprechungen, Materialbestellung, udgl.) in Rechnung gestellt. Bei Verhinderung des Auftragnehmers aus o.a. nicht vorhersehbaren Gründen, wird seitens Auftragnehmer versucht, Ersatz-Dienstleister zur Verfügung zu stellen – der Vertragspartner verzichtet hierbei auf Schadensersatzforderungen bzw. die Abwälzung etwaiger Mehrkosten auf den Auftragnehmer.

9.7 Das Honorar versteht sich gemäß §6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 ohne Umsatzsteuer.

9.8 Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen des Auftragnehmers stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt wurden.

X. Lizenzhonorar:

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Auftragnehmer im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Werknutzungsentgelt in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.

XI. Zahlung:

11.1 Bei Auftragserteilung ist eine Akontozahlung in der Höhe von 30% der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar nach Beendigung des Auftrages (nach Fertigstellung aller beauftragten Leistungen) durch Rechnungslegung fällig. Die Rechnungsbeträge sind – sofern auf der Rechnung nicht anders angeführt - binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne jeden Abzug zu überweisen. Hinsichtlich möglicher Stornierung gilt Pkt. 9.6

11.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

11.3 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der Auftragnehmer - unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche – berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.

11.4 Soweit gelieferte Bilddateien (Video bzw. Foto) ins Eigentum des Vertragspartners übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung der Auftragssumme samt Nebenkosten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer dieser wird ausdrücklich erklärt, vor.

XII. Datenschutz:

Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die von ihm bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Daten für Kontoüberweisungen) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Dies gilt auch über die Vertragserfüllung hinaus, um eine Archivierung und entsprechende Zuordnung des

Bildmaterials zu gewährleisten. Weiteres ist der Vertragspartner einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

XIII. Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt von ihm hergestellte Bilddateien (Videos/Fotos) zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Vertragspartner erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Auftragnehmers seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB.

XIV. Schlussbestimmungen:

13.1 Für alle gegen einen Vertragspartner des Auftragnehmers, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

13.2 Allfällige Regressforderung, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen den Auftragnehmer richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Im Übrigen ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Liegen die Voraussetzungen des Artikels 5 Abs.2 des Europäischen Schuldvertragsübereinkommens (EVÜ), nicht aber ein Fall des Artikels 5 Abs.4 in Verbindung in Abs.5 EVÜ vor, so führt die Rechtswahl nicht dazu, dass dem Vertragspartner der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.

13.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für vom Auftragnehmer auftragsgemäß hergestellten Videos und Fotos sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (analog, digital, Standbild, Bewegtbild, etc.).


Christian GUTTMANN
Wiener Neustadt, am 10. Oktober 2022

GUTTMANNcine – Videography

Felixdorfer Gasse 28 | 2700 Wiener Neustadt
+43 676 440 39 93 | office@guttmanncine.at

GUTTMANNcine e.U.

FN 411775 b | LG Wiener Neustadt